



Möckel & Dr. Schäuble Notare

Notare Möckel & Dr. Schäuble
Alfred-Nobel-Straße 20, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel: 07751-895870 Fax: 07751-8958710
E-Mail: info@notare-m-s.de

Fragebogen zur Vorbereitung eines Adoptionsantrags

Termin ist am:	
bei Notar:	

	Daten der Person, die angenommen werden soll (adoptierte Person)
Familienname	
Vorname(n)	
Geburtsname	
Geburtstag	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Staatsangehörigkeit	
Telefonnummer	
E-Mail	
Ist der / die Anzunehmende verheiratet ¹	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> und zwar mit:
Hat der / die Anzunehmende Kinder ⁴	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>

	Daten der Person, die adoptieren möchten	Daten der Person, die adoptieren möchten
Familienname		
Vorname(n)		
Geburtsname		
Geburtstag		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		

Staatsangehörigkeit		
Telefonnummer		
E-Mail		
Ist der / die Annehmende verheiratet ^{2, 3}	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> und zwar mit:	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> und zwar mit:
Hat der / die Adoptierende Kinder ⁴	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>

	Weitere Angaben
Grund der Adoption?	
Besteht zwischen Anzu- nehmendem und Annehmenden Verwandtschaftsverhältnis?	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> und zwar:

Ist Ihnen etwas vor dem Termin erwähnenswert?

Wir bitten alle Beteiligten zum Termin ihren **gültigen amtlichen Lichtbildausweis** mitzubringen.

Bitte bringen Sie zum Termin Ihr Familienstammbuch mit.

Eine steuerliche Beratung kann durch den Notar nicht übernommen werden.

Es wird durch Rücksendung des Fragebogens versichert, dass alle Personen, deren personenbezogenen Daten in diesem Fragebogen durch dessen Ausfüllen genannt werden, mit der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an uns einverstanden sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Notar Ulrich Möckel und Notar Dr. Daniel Schäuble

¹ Sofern der Anzunehmende verheiratet ist, ist die Einwilligung des Ehegatten gemäß § 1767 i. V. m. § 1749 Abs. 2 BGB erforderlich. Der Ehegatte des Anzunehmenden sollte am Besten beim Adoptionsantrag anwesend sein. Bitte die vollständigen Daten des Ehegatten angeben.

² Wenn ein Annehmender verheiratet ist, so kann eine Adoption grundsätzlich nur als gemeinsame Annahme der Eheleute erfolgen, was bedeutet, dass die Adoptionsvoraussetzungen bezogen auf beide Ehegatten vorliegen müssen.

Ausnahmsweise kann aber auch ein Ehegatte alleine den Anzunehmenden annehmen. Dies ist zum einen möglich, wenn es sich um eine Stiefkindadoption handelt, d. h. das Kind des Ehegatten angenommen werden soll (§ 1741 Abs. 2 Satz 3 BGB). Als weitere Ausnahme sieht das Gesetz die Fälle vor, bei denen ein Ehegatte niemanden adoptieren kann, weil er geschäftsunfähig ist (§ 1741 Abs. 2 Satz 4 Alt. 1 BGB) oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 1741 Abs. 2 Satz 4 Alt. 1 BGB).

³ Unverheiratete Personen können gemäß § 1767 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB ausschließlich alleine adoptieren.

⁴ Dem Ausspruch der Annahme dürfen keine überwiegenden Interessen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen.